



Lehrgangskostenerstattungsordnung TSV Owen (Aus- und Weiterbildungen)

Auf Grund der hohen Kosten von Aus- und Weiterbildungslehrgängen, müssen wir allgemein gültige Regelungen schaffen, um einerseits den Übungsleitern die Aus- und Weiterbildungen zu ermöglichen und andererseits die Finanzierbarkeit zu sichern.

§ 1 Anforderungen an Aus- und Weiterbildungslehrgänge

1. Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die zur Erlangung oder Verlängerung einer Übungsleiterlizenz notwendig sind, müssen den Erfordernissen des TSV entsprechen (vom WLSB anerkannte Weiterbildungslehrgänge).
2. Aus- und Weiterbildungslehrgänge müssen für die Qualitätssicherung bzw. -erhaltung von erkennbar notwendiger Bedeutung sein und müssen vorher vom Vorstandsgremium genehmigt werden.
3. Die Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungslehrgängen erklären sich bereit für den TSV für mindestens 3 Jahr an Kursen, Training oder vergleichbaren Einheiten als Übungsleiter aktiv mitzuwirken.

§ 2 Erstattung von Lehrgangskosten für Aus- und Weiterbildungen

1. Die Erstattung von Lehrgangskosten für Aus- und Weiterbildungslehrgänge erfolgt nach erfolgreicher Lehrgangsteilnahme (Nachweis ist mit der Lehrgangsrechnung einzureichen) in der Höhe der vorher vom Vorstandsgremium genehmigten Kosten bis maximal € 300,- zu 100%. Sind die Lehrgangskosten höher als € 300,- kann vom Vorstandsgremium eine Ausnahmeregelung getroffen werden. (ähnlich §3).

§ 3 Erstattung von Lehrgängen in der Skiabteilung

1. Die Kosten für Ausbildungen und Fortbildungen zu Übungsleiterkursen werden vom Teilnehmer selbst vorfinanziert.
2. Die Teilnehmer erklären sich bereit für den Zeitraum von 5 Jahren mind. 3 Jahre aktiv, an Skikursen, im speziellen Skikindergarten, Kinder- und Jugendskikurse auf der Alb aber auch an sonstigen Skikursen und/oder als ÜL in der Skigymnastik etc. als Übungsleiter aktiv mitzuwirken.
3. Die Erstattung von Lehrgangskosten für Aus- und Weiterbildungslehrgänge in der Skiabteilung erfolgt nach Lehrgangsteilnahme (Nachweis ist mit der Lehrgangsrechnung einzureichen) in der Höhe der vorher vom Vorstandsgremium genehmigten Kosten.
4. Die Rückerstattung erfolgt auf Basis §2 der Lehrgangskostenerstattung bei Kursen bis 300,-€. Bei höheren Kurskosten erfolgt die Erstattung auf min. 3 bis max. 5 Jahre wobei die maximale jährliche Rückerstattung nach §2 zu berücksichtigen ist.
5. Für die Rückerstattung gilt 100% Rückerstattung bei erfolgreichem Kursabschluss, 70% Rückerstattung bei nicht erfolgreichem Abschluss. In beiden Fällen gilt der aktive Einsatz als ÜL im zurückliegenden Betrachtungsjahr.
6. Erfolgt nur ein unterdurchschnittlicher Einsatz als ÜL, wird die Erstattung entsprechend reduziert oder ausgesetzt. Eine Bewertung über geleistete Übungsleiterstunden erfolgt durch die Skiabteilung (Abteilungsleiter Ski und dem Skischulleiter).
7. Stichtag für die zurückliegende Betrachtung ist jeweils das Ende einer Skisaison (ca. April).
8. Die zu erstattenden Lehrgangskosten in der Skiabteilung werden in der jährlichen Budgetplanung der Skiabteilung eingeplant.



§ 4 Fahrkosten zu Aus- und Weiterbildungslehrgängen

1. Für Fahrten zu Aus- und Weiterbildungslehrgänge steht der Vereinsbus kostenlos zur Verfügung. Sind mehrere Teilnehmer gleichzeitig an denselben oder verschiedenen Aus- und Weiterbildungslehrgänge sind selbstständig Fahrgemeinschaften zu bilden bzw. bei unterschiedlichen Zielen am selben Tag eine kostenreduzierende Nutzung anzustreben.
2. Für Fahrten im Privat-PKW können die aufgewendeten Kraftstoffkosten vom TSV bezahlt werden, wenn dies vorher vom Vorstandsgremium / Abteilungsleiter genehmigt wurde.

§ 5 Rückzahlung von WLSB-Zuschüssen an ehrenamtlich tätige lizenzierte Übungsleiter

1. Die Rückzahlung von WLSB-Zuschüssen an ehrenamtlich tätige Übungsleiter erfolgt am Jahresanfang für das vergangene Jahr nach Abgabe eines Stundenzettels an den Kassier. (aktuelle Vorlage ist zu verwenden)
2. Für jede abgeleitete Übungsleiterstunde (nur Trainingsstunden, kein Spielbetrieb) erhält der TSV vom WLSB eine Übungsleiterbezuschussung je nach WLSB-Lizenz (WLSB-01 bzw. WLSB-02). Der WLSB-Zuschuss wird im ersten Jahr der abgeschlossenen Lizenz zu 100 % an den ehrenamtlich tätigen Übungsleiter ausbezahlt. In den Folgejahren erhält der Übungsleiter 50 % des ausgezahlten WLSB-Zuschusses.
3. Eine Rückzahlung von WLSB-Zuschüssen an **nicht** ehrenamtlich tätige Übungsleiter erfolgt nicht, da durch die bereits erhaltenen Vergütungen (Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge) der Übungsleiterfreibetrag (Die Höhe richtet sich anhand der geltenden Gesetzeslage) angerechnet werden muss und steuerpflichtig wäre.

§ 6 Spendenbescheinigungen für Übungsleiter

1. Jeder ehrenamtliche Übungsleiter im TSV der Übungsleiterstunden abhält und am Jahresende einen Stundenzettel abgibt kann vom TSV eine Spendenbescheinigung erhalten. (Die Höhe richtet sich anhand der geltenden Gesetzeslage)
2. Lizenzierte Übungsleiter erhalten ebenfalls eine Spendenbescheinigung unter Berücksichtigung des WLSB-Zuschusses. Der Übungsleiterfreibetrag (Die Höhe richtet sich anhand der geltenden Gesetzeslage) darf unter Anrechnung des WLSB-Zuschusses und der Spendenbescheinigung nicht überschritten werden.
3. Die Höhe der Spendenbescheinigung richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Übungsleiterstunden. Jede Abteilung stellt dazu bis November jeden Jahres einen Antrag an das Vorstandsgremium, in dem die Übungsleiter und die geleisteten Stunden aufgeführt sind. Über die Höhe der einzelnen Spendenbescheinigung entscheidet das Vorstandsgremium unter Berücksichtigung der maximal möglichen Spendenhöhe für den Gesamtverein.

§ 7 Ausnahmeregelungen

1. In begründeten Fällen können in Absprache mit dem Vorstandsgremium Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

1. Diese Lehrgangskostenerstattungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Ausschusses (2/3 Mehrheit) in Kraft.

Auf die unterstrichenen Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen!